

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt IV/40**

Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	16 – 20
Anlage 4.3 zur o. g. Satzung	29
Anlage 7 zur o. g. Satzung	30
Anlage 10 zur o. g. Satzung	31

■ **Amt III/68**

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	20
---	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Leer (Ostfriesland)**

2. Änderung der Leeraner Gefahrenabwehrverordnung (LGefAVO)	20 – 22
Karte zur o. g. Verordnung	27
Allgemeinverfügung; Einziehung (Entwidmung) einer Teilstrecke des Nördlichen Gewerbeweges nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)	22
Lageplan zur o. g. Allgemeinverfügung	28

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 mit örtlichen Bauvorschriften für einen Bereich südlich des Rorichumer Tiefs, östlich der L 2 und nördlich des Posthalterweges (Hausnummer 11 – 19)	22 – 23
---	---------

■ **Gemeinde Uplengen**

Umlegungsverfahren Uplengen-Hasenburg	23 – 24
---------------------------------------	---------

■ **Gemeinde Westoverledingen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2022	24 – 25
---	---------

■ **Samtgemeinde Hesel**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2022	25 – 26
--	---------

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

- (2) Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Benutzung von öffentlichen Kinderspielflächen ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

§ 3

Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Es darf kein Futter für diese Tiere ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so ausulegen, dass es von wildlebenden Tauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Das Füttern jeglicher Art von Wasservögeln ist verboten. Das Verbot gilt für alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Wasserflächen, deren unmittelbaren Ufer- und Randzonen sowie angrenzende Wege und Grünstreifen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leer, den 16.12.2021

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst

Allgemeinverfügung der Stadt Leer (Ostfriesland)

Einziehung (Entwidmung) einer Teilstrecke des Nördlichen Gewerbeweges nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die in der Stadt Leer, Landkreis Leer, gelegene und im anliegenden Lageplan gelb markierte Teilstrecke des Nördlichen Gewerbeweges (Gemarkung Nüttermoor, Flur 11, Flurstück 53/4) wird von der Einmündung in die Deichstraße (Kreisstraße 1) in östlicher Richtung bis zum südöstlichen Ende des Flurstückes 4 der Flur 11 der Gemarkung Nüttermoor gemäß § 8 Abs. 1 NStrG auf einer Länge von rund 360 m mit Wirkung zum 01.04.2022 eingezogen (entwidmet), da überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Das dortige Gewerbegebiet wird durch weitere Flächen nördlich der betreffenden Teilstrecke des Nördlichen Gewerbeweges und durch die einzuziehende Teilstrecke des Nördlichen Gewerbeweges selbst erweitert.

Dadurch werden sich weitere Gewerbebetriebe ansiedeln oder vorhandene erweitern und ggf. neue Arbeitsplätze entstehen.

Einwendungen sind nach der Bekanntgabe der Einziehungsabsicht nach § 8 Abs. 2 NStrG am 11.10.2021 innerhalb von 3 Monaten nicht eingegangen.

Durch diese Einziehung wird die Eigenschaft des genannten Straßenabschnitts als öffentliche Straße aufgehoben.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 NStrG öffentlich bekanntgemacht.

Auf den öffentlichen Aushang im historischen Rathaus der Stadt Leer und auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Leer www.leer.de unter öffentliche Bekanntmachungen weise ich hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Leer zu richten.

Leer, den 15.02.2022

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 mit örtlichen Bauvorschriften für einen Bereich südlich des Rorichumer Tiefs, östlich der L 2 und nördlich des Posthalterweges (Hausnummer 11 – 19)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 wird die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Maschinen- und Gerätehalle der Moormerländer Deichacht geschaffen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2022 tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

An aerial photograph of a wastewater treatment plant. The facility includes several large circular tanks, rectangular basins, and a central building with a red roof. Two rectangular areas are outlined in orange and labeled with numbers 20 and 25. Another rectangular area is outlined in black and labeled with numbers 22 and 10. The surrounding area is grassy with some trees and a road.